



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Juli 2023

Seite 1 von 2

Landesprüfungsamt
für Medizin, Psychotherapie
und Pharmazie
Dez. 24

Aktenzeichen 93.11.02-000001

bei Antwort bitte angeben

Verena Hillger

Telefon 0211 855-4502

Telefax 0211 855-

verena.hillger@mags.nrw.de

per E-Mail:

Jeanette.Romich@brd.nrw.de

nachrichtlich:

Kristina.Elsen@brd.nrw.de

**Zugang zur Ausbildung nach PsychThG 1998 mit berufsrechtlich
anerkanntem Masterabschluss nach PsychThG n.F. sowie
Zulässigkeit von Doppelapprobationen**

Ihre E-Mail vom 13.07.2023

Sehr geehrte Frau Romich,

mit o. g. E-Mail legen Sie uns die Frage vor, ob die Zulassungsvoraussetzung zur PPT-/KJPT-Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 PsychThG 1998 sowie zur staatlichen Prüfung nach § 7 (KJ)PsychThAprV 1998 mit dem erfolgreichen Abschluss eines nach § 9 Absatz 4 PsychThG 2019 berufsrechtlich anerkannten Masterstudienganges erfüllt werden könne und in der Folge eine „Doppelapprobation“ (nach dem PsychThG 2019 sowie nach dem PsychThG 1998) möglich und zulässig sei.

Sie teilen mit, das LPA NRW tendiere dazu, sich auf den Standpunkt zu stellen, dass eine Zulassung zur PPT-/KJPT- Ausbildung nicht erfolgen könne und folglich auch keine Doppelapprobationen zu vergeben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Diese Rechtsauffassung wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW auf Fachebene ausdrücklich nicht geteilt. Vielmehr sind Bewerberinnen und Bewerber für eine o.g. Ausbildung zuzulassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach PsychThG 1998 erfüllt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 PsychThG 1998 erforderliche Studium auch die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 PsychThG erfüllt. Folglich ist auch eine Doppelapprobation rechtlich möglich.

Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist aus unserer Sicht die bestehende Gesetzeslage. Eine Regelung, die der Zulassung und Doppelapprobation ausdrücklich oder konkludent entgegensteht, existiert nicht. Eine abschlägige Bescheidung auf Basis einer angenommenen gesetzgeberischen Intention, die keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden hat, halten wir für rechtlich nicht tragfähig.

Ich bitte um Beachtung der vorgenannten Ausführungen sowie um Weiterleitung an die Universitäten und Ausbildungsinstitute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Helene Hamm